



KRV Konolfingen | Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Verein

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kavallerie Reitverein Konolfingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Konolfingen.

Der Kavallerie Reitverein Konolfingen bildet eine Sektion des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV.

Art. 2 Zweck

Der Kavallerie Reitverein Konolfingen fördert den korrekten Umgang mit dem Pferd und bezweckt die Pflege und Förderung des Pferdesport. Er bietet seine Mitgliedern Gelegenheiten zur Aus- und Weiterbildung, unterstützt die Erhaltung der Umwelt, insbesondere Reitwege, und fördert die Kollegialität unter Pferdeverbundenen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Kavallerie Reitverein Konolfingen kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Gönner

Aktivmitglieder des Kavallerie Reitverein Konolfingen sind Reiterinnen und Reiter, die den Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung in den Verein aufgenommen wurden. Sie verpflichten sich den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und an sämtlichen Anlässen mitzuwirken.

Junioren entrichten keinen Jahresbeitrag und bezahlen die Hälfte der Kurskosten. Nach der obligatorischen Schulzeit treten sie zu den Aktivmitgliedern des Vereins über. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit besteht während der Ausbildung die Möglichkeit ein Gesuch um Reduktion der Ausbildungskosten einzureichen.

Gönner unterstützen den Verein finanziell, moralisch oder auf andere Weise. Sie verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Nach einjähriger Probezeit und auf Antrag des Vorstands entscheidet die Hauptversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Eintritt in die Probezeit erfolgt auf schriftliches Gesuch des Interessenten hin.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Aktivmitglieds und /oder sein Übertritt zu den Gönnern erfolgt durch schriftliche Meldung an den Vorstand bis 1. Dezember der ordentlichen Hauptversammlung mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres. Der Austritt eines Gönners kann formlos erfolgen.

Die Hauptversammlung kann bei einem Stimmenmehr von zwei Drittel des anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ausschliessen, die den Statuten zuwiderhandeln, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder der Reiterei schädigen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und bestimmen so die Tätigkeiten des Vereins und des Vereinsleben. Sie profitieren von vergünstigter Teilnahme an Kursen und sonstigen vom Verein organisierten Anlässen und Ausflügen.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Leistung des Jahresbeitrages. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wie auch der Gönnerbeitrag werden alljährlich durch die Hauptversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.
- Mithilfe an Anlässen des Vereins, insbesondere am jährlichen Concours. Für diesen Anlass haben Aktivmitglieder wie auch Junioren mindesten einen Sponsorenbeitrag beizubringen. An der Hauptversammlung kann ein Ersatzbetrag festgesetzt werden.
- Respektierung der Bestimmungen des ZKV und des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS:

III. Organisation

Art. 7 Organe

Der Kavallerie Reitverein Konolfingen besteht aus folgenden Organen:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

A. Hauptversammlung

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden infolge Beschluss des Vorstands oder infolge eines schriftlichen Verlangens durch einen Fünftel der Stimmberechtigten einberufen.

Die Einberufung hat mind.8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Über Gegenstände die nicht auf diese Weise bekannt gegeben worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Traktandenwünsche sind mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung an die Präsidentin zu richten.

Eine allfällige Statutenrevision ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Art. 9 Unübertragbare Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Jährliche Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist, mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, ein oder zwei Kassiererinnen, der Sekretärin und 2-4 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit wieder wählbar.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle nicht der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte, insbesondere

- Die Führung des Vereins und die Organisation der Aktivitäten
- Die Einberufung der Hauptversammlung und die Ausführung seiner Beschlüsse
- Die Besorgung laufenden Geschäfte

Die Präsidentin führt Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Kontrollstelle

Art. 13 Wahl

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung derselben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder die Auflösung es Verein können nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Hauptversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fällt.

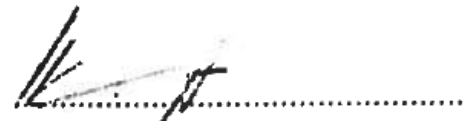
Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. Januar 2010 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:


Rebekka Etzensperger

Die Protokollführerin:


Kathrin Kropf